

66 DA

DGUV Vorschrift 66 DA

Durchführungsanweisungen

Sprengkörper und Hohlkörper im Schrott

vom April 1982

M U S T E R - U V V



Durchführungsanweisungen
vom April 1982
zur Unfallverhütungsvorschrift

Sprengkörper und Hohlkörper im Schrott

vom 1. April 1978
in der Fassung vom 1. April 1982

V
V
U
-
R
E
T
S
U
M

Inhaltsverzeichnis

Seite

Zu § 1:	5
Zu § 2 Abs. 1:	5
Zu § 2 Abs. 2:	5
Zu § 2 Abs. 3:	5
Zu § 3 Abs. 1:	6
Zu § 4 Abs. 1:	6
Zu § 5 Abs. 2:	7
Zu § 6 Abs. 2:	7

M
U
S
T
E
R
-
U
V
V

Zu § 1:

NE-Metallschrott ist Schrott von Schwermetallen (z. B. Kupfer, Blei, Zinn, Zink), Leichtmetallen (z. B. Aluminium, Magnesium) und deren Legierungen.

Zu § 2 Abs. 1:

Als unterwiesene Personen gelten Beschäftigte, die durch einen Sachkundigen auf das Auffinden von Sprengkörpern, sonstigen explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern regelmäßig hingewiesen werden.

Zu § 2 Abs. 2:

Die Prüfung besteht darin, dass beim Umgang mit Schrott (Befördern, Umladen, Lagern, Be- und Verarbeiten, Sortieren) darauf geachtet wird, dass der Schrott keine Sprengkörper, sonstigen explosionsverdächtigen Gegenstände oder geschlossenen Hohlkörper enthält.

Sprengkörper sind z. B. Munition, Geschosse, Minen, Sprengstoffe.

Explosionsverdächtige Gegenstände sind z. B. Munitionsteile, mit Sprengstoff behaftete Gegenstände, Gefäße mit verdächtigem Inhalt und alle Gegenstände, bei denen Zweifel an der Ungefährlichkeit bestehen.

Geschlossene Hohlkörper sind z. B. Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase, Autostoßdämpfer, Hydraulikzylinder, Behälter für brennbare Flüssigkeiten, Fässer, Kanister und Klein-Container.

Militärische Geräte können z. B. Waffen, Fahrzeuge, Schiffe, Flugzeuge sein.

Zu § 2 Abs. 3:

Dies gilt z. B. für Bleischrott (auch paketierte), Shredderschrott, Späne, Drahtschrott, den bei der Produktion in Walzwerken oder Stahlwerken anfallenden Schrott.

Zu § 3 Abs. 1:

Die Bescheinigung des Lieferers sollte zweckmäßigerweise folgenden Wortlaut haben: „Wir versichern, dass der gelieferte Schrott von uns auf das Vorhandensein von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern geprüft worden ist. Aufgrund dieser Prüfung können wir die Erklärung abgeben, dass der gelieferte Schrott frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist.“ Bei Zulieferungen von Schrott (Streckengeschäft) ist diese Forderung erfüllt, wenn der Vertragshändler (Lieferer) sich vergewissert, dass seine Zulieferer eine entsprechende Prüfung durchgeführt haben, und er bescheinigt: „Wir erklären hiermit, dass wir unsere Unterlieferanten auf die Verpflichtung zur sorgfältigen Prüfung des von ihnen gelieferten Schrotts auf das Vorhandensein von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern hingewiesen haben. Unsere Lieferanten haben uns hierauf versichert, dass sie den gelieferten Schrott sorgfältig geprüft haben und aufgrund dieser Prüfung die Erklärung abgeben, dass der gelieferte Schrott frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist“

Zu § 4 Abs. 1:

Die regelmäßige Unterweisung ist abhängig von der Beschaffenheit des angelieferten Schrotts. Es kann z. B. notwendig sein, dass bei Anlieferungen von Schrott aus dem Ausland, bei dem Sprengkörper oder geschlossene Hohlkörper vermutet werden, die Beschäftigten unverzüglich auf die Gefahren hingewiesen werden.

Zu den Personen, die regelmäßig zu unterweisen sind, gehören z. B. die Schrottsortierer, -lader und Kontrolleure, aber auch die Brenner, Kranführer, Anschläger usw.

Auf § 7 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1) wird hingewiesen.

Zu § 5 Abs. 2:

Hierfür ist eine rechtzeitige Information darüber erforderlich, welche Behörde örtlich für die Meldung von Fundmunition usw. zuständig ist.

Zu § 6 Abs. 2:

Für das Verschrotten wird auf die Unfallverhütungsvorschrift „Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren“ (VBG 15), besonders auf § 9 hingewiesen.

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40

10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

E-Mail: info@dguv.de

Internet: www.dguv.de

M U S T E R - U V V